



# **A M T S B O T E**

## ***der Stadt Bergen auf Rügen***

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar  
Nr. 07 - 15. Jahrgang – Donnerstag, 28. Mai 2009*

*Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6*

### ***Inhalt:***

- Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009
- Entlastung der Bürgermeisterin für die Haushaltsdurchführung 2008
- Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über einen Grenztermin

**Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt  
Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2009**

Mit Datum vom 19. Mai 2009 wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Da diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, tritt sie am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht in der Kämmerei der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13. Mai 2009 (Beschluss-Nr. 402-31/09) folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschließlich Nachtrag	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.600	-	19.491.200	
19.495.800				
die Ausgaben	4.600	-	19.491.200	19.495.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	562.300	-	4.302.300	4.864.600
die Ausgaben	562.300	-	4.302.300	4.864.600

Die übrigen Paragraphen der ursprünglichen Satzung bleiben unberührt.  
Die rechtaufsichtliche Genehmigung dieser Satzung ist nicht erforderlich.

Bergen auf Rügen, 21. Mai 2009

gez. Andrea Köster  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

### **Bekanntmachung gemäß § 61 Abs. 4 KV M-V**

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen fasste in öffentlicher Sitzung am 13.05.2009 folgenden Beschluss:

Beschluss - Nr. 400-31/09

Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V die Jahresrechnung 2008 zu bestätigen und gleichzeitig die Entlastung der Bürgermeisterin auszusprechen.

**Hinweis:** Die Jahresrechnung und die Erläuterungen liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht in der Kämmerei der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

Bergen auf Rügen, 27. Mai 2009

gez.: Andrea Köster  
Bürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

#### **Vermessungsobjekt:**

Kreis/Kreisfreie Stadt:	Rügen	Gemarkung:	Bergen
Gemeinde:	Bergen	Flur:	13
Lage:	Granitzblick in 18528 Bergen	Flurstücke:	70/166, 70/215 - 70/217, 70/269, 70/271 - 70/273

Für das o.a. Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs-/Abmarkungsverfahren nach Abschnitt IV des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern - VermKatG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 524) durchgeführt. Gemäß § 18 Abs. 3 des VermKatG wird den Beteiligten, die an dem Grenztermin nicht teilgenommen haben, die Feststellung Abmarkung von Flurstücksgrenzen durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle von 9.00 bis 17.00 Uhr in der

Zeit vom **20.05.2009** bis zum **19.06.2009**. \*)

**Rechtsbehelfsbelehrung :** Gegen die Abmarkung der Flurstücksgrenzen ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Vermessungsstelle eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass :

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn
2. der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der o.g. Vermessungsstelle eingegangen
3. ist,
4. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Abmarkung der Flurstücksgrenzen als richtig bestätigt.

\*) Die Frist für die Offenlegung beträgt **einen Monat** - § 18 Abs. 3 i. V. mit § 13 Abs. 5 VermKatG -

gez.: Dipl.Ing. Arno Mill

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352  
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.*

*Erscheinungsweise: nicht regelmäßig - Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung*

